

Der Akademische Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat aufgrund von § 7 Abs. 6 Satz 1 und § 9 Satz 1 der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2024 (SächsGVBl. S. 868) geändert worden ist auf seiner Sitzung am 7. Januar 2026 folgende Ordnung beschlossen und diese am 08.04.2026 geändert:

**Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden über die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen gem. §§ 2, 3, 5 und 6 Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 4 Leistungsstufen, Befristung
- § 5 Verfahren
- § 6 Funktions-Leistungsbezüge
- § 7 Forschungs- und Lehrzulage
- § 8 Häufung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 2, 3, 5 und 6 der SächsHLeistBezVO in der jeweils geltenden Fassung erfolgt in der Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK) nach Maßgaben dieser Ordnung.
- (2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (3) Leistungsbezüge können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

## **§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) Leistungsbezüge nach § 2 der SächsHLeistBezVO können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder ihren oder seinen Verbleib an der Hochschule zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge).
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag vom Rektorat gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses in Schriftform nachgewiesen wird.
- (3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können mit Rektorin bzw. Rektor unter Einbeziehung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers ausgehandelt und durch das Rektorat gewährt werden. In ihrer oder seiner Stellungnahme muss die Dekanin bzw. der Dekan unter Bezugnahme auf die Kriterien in Abs. 5 das besondere Interesse an der Person begründen, welches die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen rechtfertigt, soweit sich dies nicht aus der vergleichenden Würdigung der Berufungskommission ergibt.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können auch befristet gewährt werden. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teilnehmen. Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig. Die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Bleibeverhandlungen setzt voraus, dass der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorgelegt wird.
- (5) Über die Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltsfähigkeit nach Maßgabe von § 35 Abs. 1 bis 3 SächsBesG entscheidet das Rektorat, soweit nicht in §§ 4 und 7 Abs. 2 bis 4 SächsHLeistBezVO etwas anderes geregelt ist.

## **§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- (1) Leistungsbezüge gem. § 3 SächsHLeistBezVO können aufgrund besonderer, individueller Leistungen in den Bereichen Lehre, Kunst, künstlerische und wissenschaftliche Forschung, Weiterbildungsarbeit und Nachwuchsförderung gewährt werden, wenn diese persönlich erbrachten Leistungen erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden. Die Bewertung der individuellen Leistung umfasst in der Regel einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vor Antragstellung.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Planung und Betreuung künstlerischer Projektarbeit, soweit diese deutlich über die Lehrverpflichtungen hinausging sowie nicht gesondert vergütet und in der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen wurde (z. B. im Rahmen von Presseberichten, durch Preise und Auszeichnungen Dritter),
2. Initiierung, Planung und Betreuung von interdisziplinären, studiengangs-, fakultäts- und hochschulübergreifenden Lehrprojekten, soweit diese deutlich über die Lehrverpflichtungen hinausgingen und nicht gesondert vergütet wurden sowie in der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen wurden (z. B. im Rahmen von Presseberichten, durch Preise und Auszeichnungen Dritter), oder zur Verstetigung der Zusammenarbeit führten,
3. sehr gute Ergebnisse bei der Evaluation der Lehrleistungen, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Evaluationen erreicht wurden,
4. wesentliche Mitarbeit an Studienreformen, insbesondere Curriculum-entwicklungen und Entwicklung neuer Studiengänge, welche erfolgreich durch externe Gutachter evaluiert und umgesetzt wurden,
5. mehrjährige wesentliche Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Angeboten für Studieninteressierte (z. B. Workshops, Messen, Mappenberatungen)
6. Entwicklung und mehrjährige Umsetzung von Bildungsangeboten der HfBK Dresden für Frühstudierende und zur Förderung begabter Schülerinnen und Schüler,
7. überdurchschnittliche Betreuung von Studierenden in internationalen Austauschprogrammen und Austauschaktivitäten (z. B. Erasmus+-Programm), einschließlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Exkursionen, künstlerischen Projekten,
8. Initiierung, Planung, Sicherung der Finanzierung und Durchführung von internationalen Austauschaktivitäten mit ausländischen Hochschulen oder gemeinsamen Veranstaltungen mit ausländischen Einrichtungen in Kunst und Kultur.

(3) Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. herausragende Erfolge in der künstlerischen Arbeit, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der HfBK Dresden stehen, die durch eine besondere nationale oder internationale Rezeption im Fachgebiet zum Ausdruck kommen,
2. Preisträgerschaften oder sonstige Auszeichnungen für herausragende künstlerische Leistungen von nationalem oder internationalem Rang, die in der Öffentlichkeit im Kontext zur HfBK Dresden gestellt werden,
3. Erfolge der Professorin oder des Professors oder der von ihr oder ihm in diesem Fach betreuten Studierenden in nationalen oder internationalen Wettbewerben, die in der Öffentlichkeit im Kontext zur HfBK Dresden gestellt werden,

4. besonderes, überdurchschnittliches Engagement bei der Durchführung und Präsentation eigener künstlerischer Entwicklungsvorhaben, deren Qualität durch eine besondere nationale oder internationale Rezeption im Fachgebiet ausgewiesen ist,
  5. leitende Organisation, Sicherstellung der Finanzierung sowie Durchführung künstlerischer Veranstaltungen und Kongresse ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat, die im Fachgebiet besondere Beachtung fanden (z. B. in Gestalt von fachlichen Beiträgen und Besprechungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsbeteiligung),
  6. überdurchschnittliche Mitwirkung als Mitglied der HfBK Dresden in hochschulexternen künstlerischen oder wissenschaftlichen Beratungsgremien und in Jurys, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen der Hochschule stehen und nicht besonders vergütet wurden,
  7. herausragendes Engagement bei hochschulexternen Gutachtertätigkeiten als Mitglied der HfBK Dresden, soweit diese nicht gesondert vergütet wurden,
  8. umfassende Publikationen (z. B. Ausstellungskataloge, Beiträge zu künstlerischen Entwicklungsvorhaben) im Zusammenhang mit dem eigenen Berufsgebiet, deren Qualität durch eine besondere nationale oder internationale Rezeption im Fachgebiet ausgewiesen ist,
  9. erfolgreicher Aufbau und Leitung künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, welche nachhaltigen Bestand haben und deren Leistungen in der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen werden (z. B. Presseberichte, Preise und Auszeichnungen),
  10. Einwerbung von Sponsoren-, Förder- und Drittmitteln für künstlerische Projekte der HfBK Dresden, wobei die kumulierten jährlichen Drittmittelbeträge den jeweils durch das Statistische Bundesamt bekannt gegebenen Durchschnitt der Einnahmen einer Professorin bzw. eines Professors einer Kunsthochschule übersteigen müssen,
  11. Initiierung, Planung, Sicherung der Finanzierung und Durchführung von internationalen künstlerischen Projekten und Entwicklungsvorhaben mit ausländischen Hochschulen oder ausländischen Einrichtungen in Kunst und Kultur.
- (4) Besondere Leistungen in der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. erfolgreich abgeschlossene Forschungsprojekte, deren Qualität durch eine besondere nationale oder internationale Rezeption im Fachgebiet zum Ausdruck kommt,
  2. Auszeichnungen für Forschungstätigkeit von nationalem oder internationalem Rang, die in der Öffentlichkeit im Kontext zur HfBK Dresden gestellt werden,

3. umfassende wissenschaftliche und künstlerische Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften oder Monographien im Zusammenhang mit dem eigenen Berufsgebiet, deren Qualität durch eine besondere nationale oder internationale Rezeption im Fachgebiet ausgewiesen ist,
  4. überdurchschnittliche wissenschaftliche und künstlerische Vortragstätigkeit außerhalb der Hochschule, die in der Öffentlichkeit im Kontext zur HfBK Dresden gestellt ist und deren Qualität durch eine besondere nationale oder internationale Rezeption im Fachgebiet zum Ausdruck kommt,
  5. Einwerbung von Sponsoren-, Dritt- und Fördermitteln für Forschungszwecke, wobei die kumulierten jährlichen Drittmittelbeträge den jeweils durch das Statistische Bundesamt bekannt gegebenen Durchschnitt der Einnahmen einer Professorin bzw. eines Professors einer Kunsthochschule übersteigen müssen,
  6. erfolgreiche Betreuung von mehreren Promotionen an der HfBK Dresden innerhalb von 3 Jahren, die jeweils mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen wurden; Tätigkeiten als Erst- und Zweitgutachter sowie in Promotionsausschüssen und -kommissionen bleiben unberücksichtigt,
  7. Initiierung, maßgebliche Vorbereitung und Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die nachhaltig institutionell verstetigt ist, und in der Öffentlichkeit durch die Umsetzung gemeinsamer Vorhaben wahrgenommen wird,
  8. leitende Organisation, Sicherstellung der Finanzierung sowie Durchführung von Fachtagungen und Kongressen ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat, die im Fachgebiet besondere Beachtung fanden (z. B. in Gestalt von fachlichen Beiträgen und Besprechungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsbeteiligung),
  9. überdurchschnittliche Mitwirkung als Mitglied der HfBK Dresden in hochschulexternen wissenschaftlichen Beratungsgremien und in Jurys, die in direktem Zusammenhang mit den Zielen der Hochschule stehen und nicht besonders vergütet wurden,
  10. herausragendes Engagement bei hochschulexternen Gutachtertätigkeiten als Mitglied der HfBK Dresden, soweit diese nicht gesondert vergütet wurden,
  11. Initiierung, Planung, Sicherung der Finanzierung und Durchführung von internationalen Forschungsaktivitäten mit ausländischen Hochschulen oder ausländischen Forschungseinrichtungen.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildungsarbeit können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Initiierung, Entwicklung, Sicherung der Finanzierung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote, die erfolgreich intern und extern evaluiert wurden,

2. Entwicklung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung, die erheblich über die Regellehrverpflichtungen hinausgingen oder auf diese nicht anzurechnen waren und nicht gesondert vergütet sowie erfolgreich evaluiert wurden,
  3. sehr gute Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsarbeit, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Evaluationen erreicht wurden,
- (6) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Initiierung, Entwicklung, Sicherung der Finanzierung und erfolgreiche Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen, die positiv evaluiert wurden,
  2. herausragendes Engagement bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses innerhalb der Hochschule, der sich im Erfolg des akademischen Nachwuchses (z. B. Preise, Auszeichnungen) widerspiegelt.
  3. besonderes Engagement bei der Betreuung und Einbindung von Absolventinnen und Absolventen der HfBK Dresden durch regelmäßige Veranstaltungen und Kontaktpflege sowie Initiierung und Durchführung von Befragungen.
- (7) Andere erbrachte Leistungen in den Bereichen Lehre, Bildende Kunst, künstlerische und wissenschaftliche Forschung, Weiterbildungsarbeit und Nachwuchsförderung können ebenfalls anerkannt werden, wenn diese nach Art, Umfang, Bedeutung und Aufwand den in den Abs. 2 bis 6 genannten Leistungen gleichwertig sind.
- (8) Kriterien für die Bewertung der Leistungen sind deren Wirkungen
- für die Umsetzung der Entwicklungsplanung der Hochschule und des Hochschulentwicklungsplans des Freistaates Sachsen;
  - auf die Erfüllung der Zuschuss- und Zielvereinbarungen mit der Staatsregierung sowie auf die Erfüllung hochschulinterner Zielvereinbarungen;
  - für die Internationalisierung der Hochschule;
  - auf Qualität und nachhaltige Entwicklung des Lehr- und Studienangebots der Hochschule;
  - auf Qualität der Forschung bzw. der künstlerischen Praxis an der Hochschule;
  - für den Transfer in die Gesellschaft und für die gesellschaftliche Entwicklung;
  - für die internationale Reputation, das Renommee und die Exzellenz der Hochschule.
- (9) Die Gewichtung der Bewertungskriterien nach Abs. 8 zueinander erfolgt einfach.
- (10) Bei der Bewertung der Leistungen erfolgt eine Punktevergabe je Kriterium wie folgt:
- 0 = nicht erfüllt;
  - 1 = erfüllt, d. h. die Leistung stellt einen Beitrag dar und wirkt sich positiv aus;
  - 2 = in besonderem Maße erfüllt, d. h. die Leistung stellt einen wichtigen Beitrag dar und wirkt sich sehr positiv aus.
- Eine besondere Leistung liegt vor, wenn sie insgesamt mit mindestens 6 Punkten bewertet wurde.

- (11) In mindestens drei Tätigkeitsfeldern nach § 3 Abs. 2 bis 6 (Lehre, Kunst, Forschung, Weiterbildungsarbeit, Nachwuchsförderung) müssen durch die antragstellende Person besondere Leistungen für die Gewährung von Leistungsbezügen erbracht sein.
- (12) Ist eine Vergleichsbewertung vorzunehmen, so sind der durchschnittlichen Vergleichsgruppe angehörig Professorinnen und Professoren, die im gleichen oder in einem dem Fach verwandten Gebiet eine Professur innehaben.

#### **§ 4 Leistungsstufen, Befristung**

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:
  - 1. Stufe 1: Für Leistungen, die das Profil des Fachs oder Fachbereichs als Kunst-, Forschungs- oder Lehrinstitutionen nachhaltig, öffentlichkeits- und wettbewerbswirksam in besonderer Weise mitprägen, können monatliche Leistungsbezüge i. H. v. 300,- bis 500,- EUR gewährt werden.
  - 2. Stufe 2: Für Leistungen, die das Profil der HfBK Dresden als Lehrinstitution, als Stätte künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder als Forschungsinstitution im nationalen bzw. internationalen Rahmen nachhaltig, öffentlichkeits- und wettbewerbswirksam in besonderer Weise mitprägen, können monatliche Leistungsbezüge i. H. v. 500,- bis 800,- EUR gewährt werden.
- (2) Für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 1 müssen insgesamt mindestens 18 Punkte nach § 3 Abs. 10 erreicht sein. Für die Stufe 2 müssen insgesamt mindestens 42 Punkte nach § 3 Abs. 10 erreicht sein. Bei der Bemessung der Höhe der Leistungsbezüge in den jeweiligen Stufen soll insbesondere die tatsächlich erreichte Gesamtpunktzahl berücksichtigt werden.
- (3) Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf drei Jahre befristet. In einer weiteren Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden.
- (4) Leistungsbezüge gemäß § 3 können alternativ auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistungen stehen; sie darf 5000,- EUR nicht überschreiten. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Über die Gewährung der Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltsfähigkeit nach Maßgabe von § 35 Abs. 1 bis 3 SächsBesG und § 4 SächsHLeistBezVO entscheidet das Rektorat, soweit nicht in der SächsHLeistBezVO andere Regelungen enthalten sind.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind Leistungen in jedem der in § 3 Abs. 2-6 genannten Tätigkeitsfelder

darzulegen und nachzuweisen. Die Nachweise, sind dem Antrag beizufügen. Bei gemeinschaftlichen Leistungen ist der gewichtige Eigenanteil klar abzugrenzen und darzulegen.

- (2) Für Leistungen, welche im Rahmen eines Antrags auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung oder sonstiger dienstlicher Aufgaben als Grundlage benannt wurden, werden keine Leistungsbezüge gewährt.
- (3) Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.
- (4) Der Antrag ist über die Dekanin bzw. den Dekan an das Rektorat zu richten.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt zu dem Antrag unter Bezugnahme auf die Kriterien gem. § 3 Abs. 2 bis 6 ausführlich schriftlich Stellung.
- (6) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 kann jederzeit der Dekanin bzw. dem Dekan vorgelegt werden. Diese bzw. dieser ist verpflichtet, den Antrag nebst Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrages dem Rektorat weiterzuleiten. Das Rektorat berät innerhalb eines Monats nach Vorlage durch die Dekanin oder den Dekan über den Antrag und hört die Gleichstellungsbeauftragte zur beabsichtigten Entscheidung an. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gibt ihre oder seine Stellungnahme innerhalb eines Monats ab Zugang des Vorgangs ab. Das Rektorat entscheidet innerhalb eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten über den Antrag durch schriftlichen und begründeten Bescheid. Im Falle der Bewilligung ist darin die Höhe der besonderen Leistungsbezüge, der Bewilligungszeitraum, die Teilnahme an den Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben. Die Gewährung unbefristeter Leistungsbezüge ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (7) Bei Neuberufenen können Anträge erstmals nach drei Jahren gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

### **§ 6 Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen werden monatlich folgende Funktions-Leistungsbezüge gewährt:

1. Dekanin bzw. Dekan	600,- EUR
2. Prodekanin bzw. Prodekan	300,- EUR
2. Studiendekanin bzw. Studiendekan	400,- EUR

- (2) Über die Funktions-Leistungsbezüge für die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen oder Prorektoren sowie deren Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
- (3) Hinsichtlich der Teilnahme der Funktions-Leistungsbezüge an der linearen Besoldungsanpassung und ihrer Ruhegehaltsfähigkeit gilt § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 S. 6 entsprechend.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Funktions-Leistungsbezüge entsteht mit dem Tag der Aufnahme und erlischt mit dem Tag des Ausscheidens.

### **§ 7 Forschungs- und Lehrzulage**

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage wird längstens für die Dauer des Drittmittelflusses gezahlt und nimmt nicht an Besoldungsanpassungen teil.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 6 SächsHLeistBezVO ist, dass der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch Drittmittel gedeckt sind. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin bzw. des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Im Übrigen gilt § 6 SächsHLeistBezVO i. V. m. § 37 SächsBesG.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft das Rektorat nach Antrag der Professorin bzw. des Professors entsprechend der Zweckbindung des Drittmittelgebers.

### **§ 8 Häufung**

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 sowie Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden.
- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gem. § 7 schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 3 für das Einwerben dieser Drittmittel aus.
- (3) Neue Leistungsbezüge können Professorinnen und Professoren, die bereits befristet oder unbefristet besondere Leistungsbezüge erhalten, in der Regel erst für die Zeit nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des letzten Bewilligungszeitraums gewährt werden.

- (4) Für besondere Leistungen, für die der Professorin bzw. dem Professor bereits eine pauschale Einmalzahlung gem. § 4 Abs. 4 gewährt wurde, können diesem auch in nachfolgenden Vergaberunden keine befristeten oder unbefristeten Leistungsbezüge i. S. v. § 3 gewährt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senates und Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden über die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen gem. §§ 2, 3, 5 und 6 Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeist-BezVO in der Fassung vom 29. November 2007 außer Kraft.
- (2) Leistungsbezüge gemäß § 2 und 3 werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nach deren Vorschriften gewährt.
- (3) Für Leistungsbezüge gemäß § 6 gelten die Bestimmungen dieser Ordnung ab dem Tag ihres Inkrafttretens.
- (4) Leistungsbezüge nach §§ 2 und 3 dieser Ordnung, über deren Gewährung bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung entschieden wurde, werden weiterhin in ihrer bisherigen Höhe gewährt.

Dresden, 08.04.2026

Prof. Oliver Kossack  
Rektor